newsletter emergie 114





11. Juli 2023

Inhalt:

 Bundesprogramm Energieeffizienz 5 – neue Richtlinie Teil A veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

warten mussten wir lange genug.

Am 7. Juli 2023 wurde endlich die neue Förderrichtlinie zur *Steigerung der Energieeffizienz und der CO2-Einsparung* veröffentlicht. Seit gestern stehen auf der Internetseite der BLE auch die angepassten Merkblätter und das Förderportal Easyonline für die Antragstellung zur Verfügung. Anträge können **sofort** gestellt werden.

Wir freuen uns, dass auch die neue Richtlinie sehr kompakt gefasst wurde, und die meisten Förderdetails detailliert in den Merkblättern zu finden sind. Damit ist auch weiter eine dynamische Entwicklung der Förderung möglich.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Der **maximale Zuschuss** würde auf **600.000** € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben angehoben.
- **Bewässerungsanlagen** sind von der Förderung ausgeschlossen
- Änderungen der CO₂-Faktoren für Strom (gilt auch für Teil B der Richtlinie)
- **Erklärung zu KMU** und neu die Unterscheidung in Kleinst-; Kleine- und Mittlere Unternehmen verpflichtend im CO2-Einsparkonzept (**Anlage**: Erklärung KMU)

	Beschäftige Personen	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. Euro
Kleine Unternehmen	10 bis49	2 bis 10 Mio. Euro
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	10 bis 50 Mio. Euro

• Einzelmaßnahmen (3.1):

 Thermische und elektrische Energiespeicher sowie Wärmetauscher jetzt f\u00f6rderf\u00e4hig

newsletter emergie 114



• CO₂-Einsparinvestition nach Energieberatung (3.2)

• Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen jetzt mit **einem** Antrag zu stellen.

Förderquote:

- Energieeffizienzinvestitionen: max. 40%
- Erneuerbare Energieerzeugung: max. 50%
- o Die maximale Förderung (**Fördereffizienz**) ist zusätzlich auf einen Betrag von
 - 900 € für mittlere Unternehmen/ eingesparter Tonne CO₂
 - 1.200 € für Kleinst und Kleine Unternehmen / eingesparter Tonne CO₂

Abweichen der Fördereffizienz möglich bei

- Bestimmten Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung mit erneuerbaren Energien
- Besonders innovativen, noch nicht in der Praxis erprobten Verfahren
- Klimaneutralen Neubaumaßnahmen mit Standortverlagerung
 → die beiden letztgenannten sind vor Antragstellung von der BLE zu prüfen

Forschung und Entwicklung

Neu aufgenommen wurde der Bereich Forschung und Entwicklung. Er richtet sich an Forschungseinrichtungen und soll Vorhaben ab Technologiereifegrad 5 (*Versuchsaufbau in Einsatzumgebung*) unterstützen, für die ein Bundesinteresse besteht und die helfen sollen die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken.

Antragstellung ist erst nach positiv bewerteter Projektskizze der BLE möglich.

Wichtig:

Beratungen und CO₂-Einsparkonzepte, die noch nach der alten Richtlinie **begonnen** wurden, dürfen an die neue Richtlinie angepasst werden.

Alle wichtigen Informationen finden Sie hier:

Richtlinie Teil A:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro Energieeffizienz/A-Richtlinie.pdf? blob=publicationFile&v=3

Merkblätter und Berechnungshilfen:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm Energieeffizienz/Richtlinie-A/Teil-A node.html

Förderportal easyonline: https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf

Für das Team Energie im ZVG Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier: mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de